

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Galenbeck

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Galenbeck vom 03.07.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

(1)

Die Gemeinde Galenbeck führt ein Dienstsiegel.

(2)

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift

„●GEMEINDE GALENBECK● LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1)

Der Bürgermeister kann auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2)

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3)

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4)

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über alle Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1)

Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2)

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

(3)

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1)

Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2)

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3)

Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

(1)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 35 und 36 KV M-V gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Name/Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Hauptausschuss Bürgermeister 4 Gemeindevertreter	Personal- und Organisationsfragen Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben Kinder- u. Jugendförderung, soziale Betreuung
Dem Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses lt. § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingarten- anlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr
Rechnungsprüfungsausschuss 3 Gemeindevertreter	Haushaltsprüfung, Prüfung der Finanzwirt- schaft

(2)

Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.

(3)

Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Ausschusses für Gemeindeentwicklung sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4)

Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf durch Beschluss zeitweilige Ausschüsse bilden. Im Beschluss ist die Zusammensetzung festzulegen und die Aufgaben sind zu benennen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1)

Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2)

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- Euro der Leistungsrate
2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 1.000,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 0,5 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48, Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000,- Euro
4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechts-

geschäfte von 2.500,- Euro

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,- Euro

(3)

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4)

Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- Euro bzw. von 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.

(5)

Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(6)

Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 7

Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der KV M-V im Rahmen folgender Wertgrenzen je Einzelfall:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, ab 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen ab 250,00 Euro bis 500,00 Euro der Leistungsrate.
2. Bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 1.000,00 Euro bis 2.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich maximal 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V.
Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame, neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

3. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro.
4. Bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 10.000,00 Euro
5. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.

(2)

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 8

Entschädigungen

(1)

Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 750,- Euro.

(2)

Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Vertretung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 562,50 Euro gewährt.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel (18,75 Euro) dieser monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3)

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(4)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe

von 60,- Euro.

(5)

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(6)

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7)

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro überschreiten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.

(2)

Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistungen für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht. Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.

Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.

Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(3)

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im Bekanntmachungsblatt.

(4)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der

Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5)

Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Friedrichshof	am Löschteich, Ortsmitte, Hangstraße
Galenbeck	Gemeindewerkstatt, Burgstraße
Klockow	Bürgerhaus, Lindenstraße 9
Kotelow	Bürgerhaus, Am Anger 12
Lübbersdorf	Hauptstraße 9
Rohrkrug	Gehrener Straße 10
Sandhagen	Konsum, Dorfstraße 13,
Schwichtenberg	Feuerwehrgerätehaus, Ruth-Siedel-Straße
Wittenborn	Haltestelle Ortsmitte, Bergstraße

Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.

(6)

Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7)

Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Ortsteile

Das Gebiet der Gemeinde Galenbeck wird in folgende Ortsteile aufgeteilt:

- Ortsteil Friedrichshof
- Ortsteil Galenbeck
- Ortsteil Klockow
- Ortsteil Kotelow
- Ortsteil Lübbersdorf
- Ortsteil Rohrkrug
- Ortsteil Sandhagen
- Ortsteil Schwichtenberg
- Ortsteil Wittenborn

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 11

Ortsvorsteher

(1)

Für die in § 10 genannten Ortsteile werden Ortsvorsteher von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt.

Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten.

Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2)

Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die in den entsprechenden Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. Entscheidung über die Verwendung von finanziellen Mitteln für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen, wenn diese im Haushalt entsprechend ausgewiesen sind

(3)

Die Ortsvorsteher erhalten monatlich eine pauschalierte, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30,00 Euro.

§ 12

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2012, außer Kraft.

Galenbeck, 04.08.2014

gez. D a e d e l o w
Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.